

Satzung des Fördervereins Kalsmunt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kalsmunt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wetzlar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Dies soll primär geschehen durch die Erhaltung der Stauferburg Kalsmunt als ein Wahrzeichen der ehemaligen Reichsstadt Wetzlar sowie der Befestigungsanlagen innerhalb und außerhalb der Stadt, dazu gehören vor allem der Säuturm sowie die beiden Feldwarten, Garbenheimer und Brühlsbacher Warte.

- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der Restaurierung, Instandsetzung und Instandhaltung der historischen Bausubstanz,
 - die Ermöglichung des Zuganges für Besucher,
 - die Unterstützung der Pflege der Zugangswege und Außenanlagen sowie
 - historische und kulturelle Forschungen, Erstellung von Informationsmaterial, Organisation von Führungen und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines

Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird auf 36,--€/Jahr für natürliche Personen und 100,--€/Jahr für juristische Personen festgelegt.
Die Fälligkeit ergibt sich wie folgt:
Bei Eintritt bis Juni wird der volle Jahresbetrag fällig, ab Juli bis Dezember wird der hälftige Jahresbetrag fällig, für alle weiteren Mitgliedsjahre jeweils im 1. Quartal.
- (3) Härtefallklausel: Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag herabzusetzen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag. Den Mitgliedern bleibt es überlassen, höhere Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (2) der Vorstand (3) Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Auf schriftlich geäußerten Wunsch des Einzelmitgliedes hin, kann dieses auch ausschließlich per Email eingeladen werden. Die o.g. Frist ist auch dann einzuhalten.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich sowie für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Daneben kann ein Schriftführer und bis zu sechs Beisitzer bestellt werden.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für bestimmte Sachbereiche des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand personell verändert oder beendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Information: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten stets für alle Geschlechter.